

Satzung



Satzung des Musikverein 1894 Waibstadt e.V.

PRÄAMBEL

Diese Satzung regelt verbindlich die gesamte Tätigkeit des Musikverein 1894 Waibstadt e.V. Sie soll dazu dienen Struktur, Organisation und Arbeitsweise des Musikvereins transparent zu sichern und dadurch das Bestehen des Musikvereins gewähren.

Um alle Mitglieder gleichermaßen anzusprechen, bemüht sich der Musikverein um eine geschlechterneutrale Sprache. Dieser Anspruch gilt in allen Fällen. In dieser Satzung wird lediglich zur einfacheren Lesbarkeit das generische Maskulinum angewandt. Alle Personen werden unabhängig ihres Geschlechts und ihrer Identität angesprochen und geachtet.

DER MUSIKVEREIN

§ 1 Name und Sitz

- (I) Der Musikverein trägt den Namen: "Musikverein 1894 Waibstadt e.V." Zur einfacheren Lesbarkeit wird der Musikverein in dieser Satzung "der Musikverein" genannt.
- (II) Der Sitz des Musikvereins ist Waibstadt.
- (III) Der Musikverein ist unter der Registernummer 340336 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (IV) Das Geschäftsjahr des Musikvereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (I) Der Musikverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" § 52 II Nr. 5 AO, nämlich die Förderung von Kunst und Kultur.
- (II) Die satzungsmäßigen Zwecke des Musikvereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - 1. die Unterhaltung eines Großen Orchesters,
 - 2. die Unterhaltung eines Jugendorchesters,
 - 3. öffentliche Auftritte der beiden Orchester,
 - 4. die Ausbildung kompetenter Jungmusiker,
 - 5. die Weiterbildung kompetenter Musiker.
- (III) Der Musikverein wirkt im Rahmen der in Absatz 1 und 2 Satz 1 festgelegten Zweckbestimmung auch auf die hierfür notwendige und geeignete Förderung der Kameradschaft zwischen den Mitgliedern hin.

- (IV) Der Musikverein verpflichtet sich zweckgemäß eigene Veranstaltungen durchzuführen, an den städtischen und kirchlichen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen befreundeter Vereine und Organisationen in Waibstadt durch musikalische Beiträge mitzuwirken und nach Möglichkeit bei Beerdigungen von Mitgliedern diesen musikalisch die letzte Ehre zu erweisen.
- (V) Der Musikverein ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Musikvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Musikvereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Musikvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (VI) Rücklagen dürfen im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.

DIE MITGLIEDER DES MUSIKVEREINS

§ 3 Grundsätze

- (I) Der Musikverein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (II) Nur natürliche Personen können als Mitglieder in den Musikverein aufgenommen werden. Familien können gemeinsam geführt werden.
- (III) Der Musikverein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die vom Verwaltungsrat aufgestellt und von der Jahreshauptversammlung genehmigt wird.

§ 4 Entstehen der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt. Der angestrebte Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (II) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme in den Musikverein muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.
- (III) Für Kinder und Jugendliche soll eine Familienmitgliedschaft abgeschlossen werden. In besonderen Fällen kann eine Einzelmitgliedschaft durch den gesetzlichen Vertreter beantragt werden.
- (IV) Der Verwaltungsrat erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr nach der Beitragsordnung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (II) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Musikverein austreten. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand hierzu zwei Monate vor Jahresende zugehen.
- (III) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr in Verzug ist und Zahlungen trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen Monatsfrist erfolgen, kann der Verwaltungsrat das Mitglied mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder aus dem Musikverein ausschließen.
- (IV) Ein Mitglied, das nachhaltig gegen die Interessen des Musikvereins verstößt, den Musikverein oder dessen Ansehen schädigt, in anderer Weise die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke gefährdet oder bei dem ein sonstiger wichtiger, in der Person eines Mitglieds liegender Grund die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Musikverein unzumutbar macht, kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit sofortiger Wirkung aus dem Musikverein ausgeschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrats. § 34 BGB findet auf den Beschluss entsprechende Anwendung. Dem Auszuschließenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der gezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- (V) Gegen den Ausschluss können nur die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

§ 6 Beitragspflicht

- (I) Die Mitglieder sind verpflichtet nach Maßgabe dieser Satzung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für das Jahr des Beitritts sowie das Jahr des Ausscheidens ist der volle Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (II) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Verwaltungsrat aufgestellt und von der Jahreshauptversammlung genehmigt. Verweigert die Jahreshauptversammlung die Genehmigung, so hat sie unverzüglich über eine andere Beitragsordnung Beschluss zu fassen.
- (III) Mitglieder, die als Familien geführt werden, können einen gemeinsamen Beitrag zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (IV) Mitglieder ab dem 75. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Aktive Mitglieder

(I) Die aktiven Mitglieder sind die Musiker und Jungmusiker des Großen Orchesters und des Jugendorchesters bzw. in Ausbildung. Sie sorgen durch ihr musikalisches und außermusikalisches Engagement sowie mit ihren Mitgliedsbeiträgen für die Verwirklichung der Zwecke des Musikvereins. Jungmusiker sind Musiker im Alter unter 21 Jahren.

- (II) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet innerhalb ihrer Vereinstätigkeiten den Anordnungen der beiden Vorsitzenden und in musikalischen Belangen den Anordnungen des Dirigenten bzw. des Jugenddirigenten Folge zu leisten. Diese Pflicht erstreckt sich für die Jungmusiker auch auf die Anordnungen der beiden Jugendleiter.
- (III) Diese Verpflichtung beinhaltet insbesondere die kontinuierliche und verlässliche Teilnahme an Unterricht, Proben und Auftritten, soweit dies möglich ist. Bei öfter vorkommenden Versäumnissen beschließt der Verwaltungsrat weitere Maßnahmen.

§ 8 Fördernde Mitglieder

- (I) Die fördernden Mitglieder tragen durch ihr außermusikalisches Engagement und ihre Mitgliedsbeiträge zur Verwirklichung der Zwecke des Musikvereins bei.
- (II) Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet innerhalb ihrer Vereinstätigkeiten den Anordnungen der beiden Vorsitzenden Folge zu leisten.

§ 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verwaltungsrat durch Beschluss solche Mitglieder, die sich um den Musikverein in besonderer Weise verdient gemacht haben oder denen der Musikverein seine besondere Hochachtung bezeugen möchte. Die Ernennung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste Jahreshauptversammlung.

DIE ORGANE DES MUSIKVEREINS

§ 10 Organe

Die Organe des Musikvereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Jahreshauptversammlung.

§ 11 Vorstand

- (I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Bei Rechtsgeschäften, die den Musikverein bis zu einem Betrag oder einem Geldwert von 5.000,00 € verpflichten, sowie bei Abgabe und Entgegennahme sonstiger rechtserheblicher Erklärungen sind die beiden Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Musikverein über einen Betrag oder einen Geldwert von 5.000,00 € verpflichten, sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (II) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Musikvereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind. Er führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Musikvereins. Dabei hat er die diesbezüglichen Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Verwaltungsrats zu befolgen. Der Vorstand ist den Mitgliedern Rechenschaft schuldig.

- (III) Beide Vorsitzende bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt. Hiervon unberührt bleibt das Recht aus wichtigem Grund vom Amt des Vorsitzenden zurückzutreten. Das vakante Amt wird bei der nächsten Jahreshauptversammlung neu gewählt, wenn nicht der verbliebene Vorsitzende zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft. § 17 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (IV) Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für den Fall des Todes, Austritts oder Ausschlusses eines Vorsitzenden.

§ 12 Verwaltungsrat

- (I) Der Verwaltungsrat besteht aus seinen satzungsmäßigen Mitgliedern gemäß § 13 dieser Satzung.
- (II) Der Verwaltungsrat gestaltet die Vereinsarbeit, kontrolliert die Vereinsführung durch den Vorstand und trifft die wesentlichen Entscheidungen über die Tätigkeit des Musikvereins.
- (III) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - 1. die Ernennung des Dirigenten und des Jugenddirigenten,
 - 2. die Entscheidung über die Ausgaben des Musikverein, insbesondere die Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung,
 - 3. die Vorschläge zur Satzungsänderung durch die Jahreshauptversammlung,
 - 4. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 5. die Erstellung der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung,
 - 6. die Planung, Organisation und Koordination von Veranstaltungen.
 - 7. der Kontakt zu Verbänden sowie befreundeten Vereinen und Organisationen,
 - 8. die Erarbeitung und Verfolgung einer Strategie für die Zukunft des Musikvereins,
 - 9. die jährliche Evaluation der Vereinsarbeit durch die Mitglieder.
- (IV) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat untergeordnete Teams mit bestimmten Arbeitsbereichen einsetzen. Jedes Team wird von mindestens einem satzungsmäßigen Mitglied des Verwaltungsrats geleitet. In den Teams können sich alle Mitglieder engagieren.
- (V) Der Verwaltungsrat kann einzelne Mitglieder zu Beauftragten mit bestimmten Aufgabenfeldern berufen. Die Beauftragten haben das Recht, zu Angelegenheiten, die unmittelbar ihre Aufgabenfelder betreffen, vor dem Verwaltungsrat zu sprechen.

§ 13 Satzungsmäßige Mitglieder des Verwaltungsrats

- (I) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - 1. dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - 2. dem 1. und 2. Jugendleiter,
 - 3. dem Dirigenten und dem Jugenddirigenten,
 - 4. dem Kassier,
 - 5. dem Schriftführer,
 - 6. vier Vertretern aus den Reihen der aktiven Mitglieder (Aktivenvertreter),
 - 7. vier Vertretern aus den Reihen der fördernden Mitglieder (Förderndenvertreter).

- (II) Mit Ausnahme des Dirigenten und des Jugenddirigenten, werden alle Mitglieder des Verwaltungsrats von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (III) Der Verwaltungsrat kann mit Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder nach Absatz 1 bis zu zwei Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimme in den Verwaltungsrat berufen, sofern ihre Erfahrung oder sonstige Qualifikation dies rechtfertigen.

§ 14 Arbeitsweise des Verwaltungsrats

- (I) Der Verwaltungsrat erledigt seine Aufgaben regelmäßig durch Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand in gemeinsamer Sitzung. Der Vollzug der Beschlüsse ist Sache des Verwaltungsrats, soweit sie nicht durch den Vorstand vollzogen werden.
- (II) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit fordert. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (III) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder und mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind.
- (IV) Ein Mitglied gilt auch dann als anwesend, wenn es auf elektronischem Wege an der Sitzung teilnimmt (hybride Sitzung). Eine Sitzung kann auch gänzlich elektronisch abgehalten werden (virtuelle Sitzung).

§ 15 Angelegenheiten der Jugend

- (I) Der Verwaltungsrat soll Angelegenheiten, die unmittelbar die Jugendausbildung oder Jugendarbeit betreffen, dem 1. und 2. Jugendleiter und dem Jugenddirigenten zur Entscheidung und Gestaltung überlassen, soweit dem keine bedeutenden Vereinsinteressen entgegenstehen.
- (II) Die beiden Jugendleiter und der Jugenddirigent erledigen diese Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Sie können dabei von einem Jugendteam unterstützt werden. Außerdem können aus den Reihen der Jungmusiker Jugendvertreter zur Unterstützung berufen oder gewählt werden.
- (III) Zur demokratischen Gestaltung der Jugendarbeit kann einmal im Jahr eine Jugendhauptversammlung mit beratender Funktion einberufen werden.
- (IV) Zur Wahrung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird die Jugendausbildung und Jugendarbeit durch verbindliche Leitlinien in einem Jugendkonzept festgelegt. Das Jugendkonzept wird von den beiden Jugendleitern und dem Jugenddirigenten ausgearbeitet und vom Verwaltungsrat genehmigt. Es untersteht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (I) Die Jahreshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Musikvereins. Sie wählt den Vorstand, die Mitglieder des Verwaltungsrats und die beiden Kassenprüfer nach den Bestimmungen dieser Satzung. Außerdem entscheidet sie über die Entlastung des Vorstands nach den Vorschriften des § 22 dieser Satzung.
- (II) Die Jahreshauptversammlung kann für die anderen Organe verbindliche Beschlüsse fassen, sofern dies für die zweckgemäße und geordnete Vereinsführung geeignet und erforderlich ist. Ein Beschluss, der den Verwaltungsrat verpflichtet, den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Absatz 3 bis 5 dieser Satzung zu betreiben, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (III) Jedes Mitglied ist auf Wunsch mit Redebeiträgen zu hören und kann Aussprachen zu den einzelnen Vereinstätigkeiten beantragen sowie Beschlüsse anregen, sofern dies den Zweck der Jahreshauptversammlung nicht gefährdet.

 Die Anregung von Beschlüssen ist bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären.

§ 17 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (I) Die Jahreshauptversammlung wird alljährlich von dem 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt einberufen. Die Veröffentlichung hat spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
- (II) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fähig zur Vornahme der Wahlen nach dieser Satzung.
- (III) Ein Mitglied gilt auch dann als anwesend, wenn es auf elektronischem Wege an der Jahreshauptversammlung teilnimmt (hybride Jahreshauptversammlung). Die Jahreshauptversammlung kann auch gänzlich elektronisch abgehalten werden (virtuelle Jahreshauptversammlung).

§ 18 Außerordentliches Umlaufverfahren

- (I) Beschlüsse (eingeschlossen Wahlen) im Sinne des § 16 dieser Satzung können in einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 getroffen werden, wenn eine ordentliche Jahreshauptversammlung auf absehbare Zeit nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf Sicherheit und Gesundheit der Mitglieder nicht geboten erscheint. § 37 Absatz 1 BGB bleibt unberührt.
- (II) Im Rahmen des Umlaufverfahrens werden die Mitglieder spätestens drei Wochen vor Stimmabgabe durch Schreiben des Vorstands über die Beschlussgegenstände und den Ablauf informiert. Das Schreiben enthält auch den genauen Zeitpunkt der letztmöglichen Stimmabgabe und eine Begründung, warum das Umlaufverfahren nach Absatz 1 statthaft ist. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind wirksam, sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimme wirksam abgegeben haben. Für die Mehrheitserfordernisse gilt § 20 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung entsprechend. Die Auszählung erfolgt durch den Vorstand. Das Ergebnis soll von den Kassenprüfern überprüft werden.

- (III) Wahlen werden nicht im Umlaufverfahren durchgeführt, wenn mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder der Wahl aus Gründen der Geheimhaltung widersprechen. Der Widerspruch ist bis spätestens eine Woche vor der Stimmabgabe schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären. Im Falle von Stimmengleichheit wird die Wahl vertagt.
- (IV) Die Voraussetzungen des Absatz 1 sind insbesondere gegeben, wenn der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG festgestellt hat.

§ 19 Protokollführung

- (I) Über die in der Jahreshauptversammlung und im Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse und ergangenen Wahlen wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Verwaltungsrats in Textform zuzustellen. Bei Abwesenheit des Schriftführers beruft der 1. Vorsitzende einen Protokollführer für den Zeitraum der Sitzung.
- (II) Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, auf das Absatz 1 entsprechend Anwendung findet.
- (III) Unverbindliche Feststellungen und Hinweise eines Mitglieds werden auf Antrag ins Protokoll aufgenommen und als solche gekennzeichnet. Berichte sollen im Protokoll erwähnt und diesem beigefügt werden.
- (IV) Informationen über wichtige Beschlüsse oder Angelegenheiten der Vereinstätigkeit können mittels informeller Kurzberichte kurzfristig und direkt an die Mitglieder weitergegeben werden. Die informellen Kurzberichte sollen vor allem zur Information der aktiven Mitglieder über Beschlüsse oder Angelegenheiten, die das Musizieren betreffen, genutzt werden.

§ 20 Wahl- und Beschlussgrundsätze

- (I) Wahlen und Beschlussfassungen nach dieser Satzung sind allgemein, unmittelbar, frei und gleich im Sinne des Art. 38 I Satz 1 GG. Während der Jahreshauptversammlung sind sie außerdem geheim durchzuführen, sofern dies mindestens fünf vom Hundert der anwesenden Mitglieder beantragen.
- (II) Bei Beschlussfassungen und Wahlen der Jahreshauptversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch zwingendes Recht oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los, wenn auch eine zuvor durchgeführte Stichwahl kein anderes Wahlergebnis erbracht hat.
- (III) Stimmübertragung und Vertretung sind unzulässig.
- (IV) Die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden ist Aufgabe eines Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert. Nach Möglichkeit soll ein anwesender Vertreter der Stadt Waibstadt Wahlleiter sein. Andernfalls schlägt der noch amtierende 1. Vorsitzende der Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter vor.

(V) Der neugewählte 1. Vorsitzende ist kraft Amtes Wahlleiter für alle anschließenden Wahlen nach dieser Satzung.

KASSENPRÜFUNG UND ENTLASTUNG

§ 21 Kassenprüfung

- (I) In jedem Geschäftsjahr wird die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer geprüft. Hierfür haben sie ein Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrats.
- (II) Die beiden Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung alle drei Jahre neu gewählt. Sie dürfen in keiner Weise dem Verwaltungsrat angehören. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (III) Das Ergebnis der Kassenprüfung wird in Form eines Kassenprüfberichts bei der Jahreshauptversammlung im auf die Kassenprüfung folgenden Jahr vorgestellt.

§ 22 Entlastung des Vorstands

- (I) Der Kassenprüfbericht stellt die Grundlage zur Entlastung des Vorstands dar. Die beiden Kassenprüfer empfehlen der Jahreshauptversammlung, den Vorstand zu entlasten oder nicht zu entlasten.
- (II) Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Entlastung durch Beschluss.

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

§ 23 Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

- (I) Der Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütungen. Hiervon unberührt bleibt das Recht nach § 670 BGB Ersatz der Aufwendungen zu verlangen.
- (II) Der Dirigent, der Jugenddirigent und die musikalischen Ausbilder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Auflösung des Musikvereins

- (I) Die Auflösung des Musikvereins kann nicht stattfinden, solange sich noch mindestens acht Mitglieder für den Fortbestand des Musikvereins erklären.
- (II) Bei Auflösung oder Aufhebung des Musikvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Musikvereins an die Stadt Waibstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (III) Für den Fall der Auflösung des Musikvereins werden die beiden Vorsitzenden und der Kassier bereits jetzt zu einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt, sofern die Jahreshauptversammlung hierüber nicht abweichend bestimmt.
- (IV) Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Musikverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 25 Weitere Schlussbestimmungen

- (I) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke des Musikvereins nicht beeinträchtigt wird.
- (II) Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der zuständigen Finanzbehörde daraufhin abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Musikvereins nicht gefährden.
- (III) Sollt eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungsoder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Jahreshauptversammlung zu ersetzen.
- (IV) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche des Musikvereins gegen seine Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Musikverein ist der Sitz des Musikvereins.

§ 26 Inkrafttreten und Gültigkeit

(I) Diese Satzung tritt durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit der Jahreshauptversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie gilt solange, bis eine neue Satzung durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen wurde.

(II) Gründungssatzung: 06. November 1894 Überarbeitete Satzungen: 17. September 1981, 25. Januar 2004, 29. Januar 2017 Gültige Satzung: 20. Februar 2022

Die folgenden Eintragungen sind auf dem Originalexemplar der Satzung handschriftlich bzw. per Stempel vorzunehmen.

| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
|---------------------------|------------------------------|
| 1. Jugendleiter | 2. Jugendleiter |
| Dirigent | Jugenddirigent |
| Kassier | Schriftführer |
| i. N. d. Aktivenvertreter | i. N. d. Förderndenvertreter |
| Ort, Datum | Siegel |